

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

In unserem heutigen Rundschreiben informieren wir über neue Entscheidungen im Arbeits-, Versicherungs- und Insolvenzrecht. Lesen Sie im ersten Beitrag über die Aufzeichnungspflichten für Friseure. Der folgende Beitrag informiert Sie über die Mindest-Ausbildungsabgabe im Baugewerbe, die ab 1. Januar 2015 auch für Unternehmen ohne gewerbliche Mitarbeiter gilt. Sind Vertragssportler Arbeitnehmer, so hat die Berufsgenossenschaft einen gesetzlichen Versicherungsschutz zu gewähren. Dass sie deshalb bei einem Arbeitsunfall während eines Spiels zahlen muss, davon berichtet der vorletzte Beitrag. Zum Schluss informieren wir Sie darüber, dass die verspätete Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen auf den Vorsatz der Gläubigerbenachteiligung schließen lässt und damit durch den Insolvenzverwalter zurückgefordert werden kann.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Aufzeichnungspflichten für Friseure werden zum 1. August begrenzt

Friseur-Arbeitsbedingungenverordnung zum 31. Juli 2015

Nach § 19 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) sind Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aufzuzeichnen. Diese sind spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistungen folgenden Kalendertages aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Dies gilt für alle Branchen, in denen durch für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge Regelungen über die Zahlung von Mindestlöhnen oder die Einziehung von Beiträgen und die Gewährung von Leistungen im Zusammenhang mit Urlaubsansprüchen vereinbart wurden.

Wegen Friseur ArbBV besteht Aufzeichnungspflicht

Am 9. Dezember 2014 war die Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Friseurhandwerk (FriseurArbBV - Friseurarbeitsbedingungenverordnung) in Kraft getreten. Sie führte durch ihre Allgemeinverbindlichkeit zur Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeiten.

FriseurArbBV tritt am 31. Juli 2015 außer Kraft

Letztlich ist diese Aufzeichnungspflicht für die Friseure jedoch nur von äußerst begrenzter Dauer. Denn die FriseurArbBV tritt bereits am 31. Juli 2015 wieder außer Kraft. Damit enden die Aufzeichnungspflichten nach dem AEntG. Für den Zeitraum vom Januar 2015 bis zum Juli 2015 sind die Angaben zu Beginn, Ende und Dauer für jeden Mitarbeiter zu erstellen und für mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

Bleiben Zollprüfungen folgenlos?

Der Zoll ist die prüfende Institution für die Einhaltung des Mindestlohns und der Anforderungen durch das AEntG. Dabei ist festzustellen, dass der Zoll derzeit noch nach dem Motto „Aufklären vor Ahnden“ verfährt. Aus diesem Grund werden Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten nach § 19 AEntG vielfach nur mit einer Verwarnung geahndet. Im Ergebnis kann der Schluss gezogen werden, dass die Aufzeichnungspflichten nach § 19 AEntG für Friseure beendet sind, bevor die Zollbeamten schmerzliche Bußgelder verhängen. Grundsätzlich besteht auch nach dem Auslaufen der FriseurArbBV die Möglichkeit der Prüfung durch den Zoll. Damit gibt es keine Garantie, dass es keine Bußgelder geben wird.

MiLoG auch für Friseure

Unabhängig vom Auslaufen der Arbeitsbedingungenverordnung für die Friseure bestehen weiterhin die Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG). Danach sind auch im Friseurhandwerk die Arbeitszeiten für die geringfügig Beschäftigten über den 31. Juli 2015 hinaus zu erfüllen, auch gilt ab 1. August 2015 der einheitliche Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde im gesamten Bundesgebiet.

Christian Lennert, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht
ETL Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwaltsgesellschaft, Gmund am Tegernsee

Mindest-Ausbildungsabgabe des Baugewerbes ab 1. Januar 2015

Allgemeinverbindlichkeit beteiligt auch Solo-Unternehmer an den Ausbildungskosten

Bisher wird das Berufsausbildungsverfahren im Baugewerbe ausschließlich über die Beiträge der Arbeitgeber finanziert, die gewerbliche Arbeitnehmer beschäftigen. Die Höhe der Beiträge orientiert sich dabei an der Bruttolohnsumme der gewerblichen Arbeitnehmer.

Baubetriebe, die keine gewerblichen Arbeitnehmer beschäftigen (Solo-Unternehmer), waren bisher an der Finanzierung nicht beteiligt.

Im Bundesanzeiger vom 14.07.2015 wurden die Erklärungen zur Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrags über die Berufsausbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 10. Dezember 2014 und des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) vom 3. Mai 2013 in der Fassung der Änderungen vom 3. Dezember 2013 und 10. Dezember 2014 mit Wirkung ab 1. Januar 2015 veröffentlicht.

Nach § 31 BBTV haben alle Betriebe, auch wenn sie keine gewerblichen Arbeitnehmer beschäftigen, die zur Finanzierung der Erstattungsleistungen nach dem BBTV erforderlichen Mittel durch Beiträge aufzubringen. Die konkrete Ausgestaltung der Beiträge wird in den § 15 und 17 des VTV geregelt.

Der neue § 17 VTV regelt den Mindestbeitrag für die Berufsausbildung. Danach haben alle Baubetriebe zur Aufbringung der Mittel für die tarifvertraglich festgelegten Leistungen im Berufsausbildungsverfahren, auch wenn sie keine gewerblichen Arbeitnehmer beschäftigen, einen jährlichen Betrag für den Zeitraum Oktober des Vorjahres bis zum September des laufenden Jahres in Höhe von mindestens 900 Euro, unter Anrechnung auf den Beitragsanteil nach § 15 Abs. 1 bis 3 VTV, spätestens bis zum 20. November eines Jahres zu zahlen.

Davon abweichend ist erstmals für den Zeitraum April 2015 bis September 2015 ein Mindestbeitrag in Höhe von 450 Euro unter Anrechnung auf den Beitragsanteil nach § 15 Abs. 1 bis 3 VTV zu zahlen.

Entsteht oder endet die Beitragspflicht im Laufe dieser Zeiträume, so ist für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel des jährlichen Mindestbeitrages abzuführen.

Mit der Allgemeinverbindlicherklärung gelten die genannten Tarifverträge auch für alle nicht bereits an sie gebundenen, jedoch unter ihren Geltungsbereich fallenden Baubetriebe. Die in den Erklärungen zur Allgemeinverbindlichkeit bezeichneten Einschränkungen sind zu beachten.

Derzeit versendet die SOKA-BAU Hinweis- und Aufforderungsschreiben an Solo-Selbständige und weist auf die kommende Zahlungspflicht hin.

Steffen Pasler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht,
 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
 ETL Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwaltsgesellschaft, Berlin

Unfallversicherungsschutz gilt auch für Vertragsamateure

Arbeitnehmereigenschaft bietet Unfallschutz durch die Berufsgenossenschaft

Werden Fußball-Amateure bei einem Verein aufgrund eines Vertrages und der Zahlung eines monatlichen Entgeltes tätig, so sind sie Beschäftigte, die einen gesetzlichen Versicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaft im Falle eines Arbeitsunfalls genießen. Zu diesem Urteil kamen die Richter des Sozialgerichtes Leipzig.

Sachverhalt

Im konkreten Fall war ein Fußballspieler für ein monatliches Entgelt von 1.100 Euro für seinen Verein tätig. In einem Spiel zog er sich eine Verletzung des linken Sprunggelenks zu, die ärztlich behandelt wurde. Der Spieler meldete den Arbeitsunfall der zuständigen Berufsgenossenschaft. Diese wies eine rechtliche Verpflichtung zum Schadenersatz ab, da im Monat der Verletzung dem Spieler unstreitig nur 40 Euro vom Verein gezahlt wurden. Die Berufsgenossenschaft (BG) bewertete diesen Betrag als Aufwandsentschädigung und nicht als Arbeitsentgelt und verneinten im Ergebnis ein Beschäftigungsverhältnis.

Die dagegen erhobene Klage war erfolgreich. Danach liegt eine einem Beschäftigungsverhältnis entsprechende weisungsgebundene Eingliederung eines Sportlers vor, wenn er sich gegenüber seinem Sportverein zur Erbringung sportlicher Tätigkeiten nach Weisung des Vereins verpflichtet, typischerweise gegen Zahlung eines Arbeitsentgeltes. Der vom Kläger vorgelegte Vertrag belegte eindeutig, dass er gegen Zahlung eines monatlichen Entgeltes von mindestens 1.100 Euro tätig war. Die Einstufung der Tätigkeit als

bloße Ertüchtigung im Rahmen eines sportlichen Hobbys erscheint damit sehr fernab der Realität. Angesichts der Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses als Dauerschuldverhältnis ist es auch sachwidrig, alleine darauf abzustellen, dass im Monat des Unfallereignisses ein geringeres Entgelt gezahlt wurde. Entscheidend sei, wozu sich die Beteiligten vertraglich verpflichtet haben. Andernfalls würde z.B. bei arbeitgeberseitigem Lohnzahlungsverzug stets der Versicherungsschutz wegfallen.

Raik Pentzek, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht,
ETL Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwaltsgesellschaft, Greifswald

Steffen Pasler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
ETL Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwaltsgesellschaft, Berlin

Zahlungseinstellung und Vorsatz der Gläubigerbenachteiligung

Verspätete Zahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen und Insolvenzordnung

Werden die monatlichen Sozialversicherungsbeiträge nur mit zeitlicher Verzögerung und auch nur schleppend gezahlt, soll lässt sich daraus auf eine Zahlungseinstellung und den Vorsatz der Gläubigerbenachteiligung schließen, mit der Folge, dass die gezahlten Beträge durch den Insolvenzverwalter zurück gefordert werden können. Die durch die Zahlung begünstigte Krankenkasse hat die Beträge zurückzuzahlen. Dies entschied der Bundesgerichtshof (BGH) in einem aktuellen Urteil vom 7. Mai 2015.

Sachverhalt:

Die Schuldnerin – eine GmbH & Co.KG – geriet mit ihren Verpflichtungen zur monatlichen Abführung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen in Rückstand. Ab Beginn des Jahres 2008 überwies sie die Beiträge an die Beklagte mit einer zeitlichen Verspätung von zwei bis drei Monaten.

Der BGH stellte fest, dass die Schuldnerin die Zahlungen mit dem Vorsatz der Gläubigerbenachteiligung getätigt hat, da sie im Zeitpunkt der Zahlungsanweisung bereits zahlungsunfähig war. Die zeitliche Verzögerung bei der Zahlung sowie die Zahlung nur gegen Androhung von Vollstreckungsmaßnahmen, begründen die Annahme einer Zahlungsunfähigkeit, so dass auf die Erstellung einer Liquiditätsbilanz verzichtet werden kann. Eine zumindest drohende Zahlungsunfähigkeit war auch daran zu erkennen, dass gerade die Sozialversicherungsbeiträge nicht fristgerecht gezahlt wurden, obwohl diese in der Regel wegen der drohenden Strafbarkeit (§ 266a StGB) bis zuletzt entrichtet werden. Damit kannte die beklagte Krankenkasse die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin und hatte somit Kenntnis von der Benachteiligungsabsicht der Schuldnerin.

Laut Gericht besteht die Kenntnis einer Gläubigerbenachteiligung in der Regel, wenn die Verbindlichkeiten des Schuldners beim Gläubiger über einen längeren Zeitraum hinweg ständig in beträchtlichem Umfang nicht ausgeglichen werden und diesem den Umständen nach bewusst ist, dass es bei dem gewerblich tätigen Schuldner noch weitere Gläubiger mit ungedeckten Ansprüchen gibt.

Hinweis:

Die erneute unerbittlich anmutende Entscheidung des BGH zeigt, wie sorgfältig Anzeichen der Krise einer Kapitalgesellschaft geprüft werden müssen. Mögliche Zahlungsschwierigkeiten sind ernst zu nehmen und es sollten frühzeitig Maßnahmen ergriffen werden, um die bestehenden Zahlungsschwierigkeiten zu beseitigen.

Steffen Pasler, Rechtsanwalt und Fachanwalt Handels- und Gesellschaftsrecht,
Fachanwalt für Arbeitsrecht
ETL Rechtsanwälte GmbH, Rechtsanwaltsgesellschaft, Berlin

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an.
Wir beraten Sie gern!

Ihre Steuerberatungskanzlei
Bothe
Steuerberatungsgesellschaft mbH
August-Schmidt-Ring 9
45665 Recklinghausen
Tel. 02361/ 2 77 77
Fax 02361/ 2 88 01
www.steuerberater-vest.de
Mitglied im ETL-Verbund
www.ETL.de

Eine Haftung kann nicht, jedoch nicht übernommen werden.